

Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**Verfahrensübersicht**

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zu o.g. Planung werden in den wesentlichen Passagen im Folgenden zumindest sinngemäß zusammenfassend, zum Teil auch wörtlich wiedergegeben und aus planerischer Sicht kommentiert.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
1	Gelsenwasser vom 08.11.2022	<p>In dem genannten Bereich, siehe beiliegenden Lageplan BNT 28593, befinden sich Gasmitteldruck- und Wasserleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gashochdruck- und Wasserleitungen gefährden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</p> <p>Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.</p>	<p>Die in dem beigefügten Netzplan dargestellten Leitungen befinden sich in einer gewachsenen Ortslage mit vollständig erschlossenem Gebäudebestand.</p> <p>Die bestehenden Leitungen sind nicht Gegenstand der Änderungsplanung. Konkrete Tiefbaumaßnahmen erfolgen außerhalb der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Sollte es im Falle von Bauvorhaben zu Erd- und Tiefbaumaßnahmen kommen, die sich auf die bestehenden Leitungen auswirken könnten, erfolgt eine Beteiligung aller betroffenen Ver- und Entsorgungsträger.</p>
2	Bezirksregierung Arnsberg vom 21.11.2022	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o.g. Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Hiesfeld 55“ und „Hiesfeld 56“, beide im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Bruckhausen 25“ und über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Holthausen VI“, beide im Eigentum der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg und der TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Reisen & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Lindemannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf zu 28,125% Anteilen.</p> <p>Außerdem liegt das o.g. Vorhaben über dem bereits erloschenen, auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Minerva“. Rechtsnachfol-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis auf die genannten Bergwerksfelder wird auf die Planurkunde aufgenommen.</p> <p>Die genannten Eigentümer wurden an dem Bebauungsplanverfahren beteiligt oder erhalten in der nachfolgenden Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
		<p>gerin der letzten Eigentümerin ist die Klöckner Humboldt Deutz AG.</p> <p>In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein Bergbau verzeichnet.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer /Vorhabens-träger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>	
3	Westnetz GmbH vom 01.12.2022	<p>Wir arbeiten als Netzbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Bereich der Mittel- und Niederspannung ≤ 10 kV im Namen und für Rechnung der Gemeindewerke Hünxe GmbH sowie ▪ im Bereich > 10 kV bis ≤ 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen. <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Gemeindewerke Hünxe GmbH und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen.</p> <p>Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befinden sich Versorgungsleitungen, welche auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt werden und daher durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gefährdet werden dürfen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die exakte Lage der Versorgungsleitungen ist im Rahmen der Tiefbau- und Erschließungsplanung zu ermitteln.</p> <p>Ob eine Umlegung von Kabeln erforderlich ist, ist abschließend auf der Ebene der Tiefbau- und Erschließungsplanung zu regeln.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
		<p>Vor Inangriffnahme etwaige Tiefbauarbeiten muss grundsätzlich über unser Online-Portal:</p> <p>https://Bauauskunft.westnetz.de eine Planauskunft eingeholt werden, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.</p> <p>Der durch die geplanten Nachverdichtungsmaßnahmen erforderliche Energiebedarf kann zum jetzigen Zeitpunkt der Planung nicht abschließend beurteilt werden. Je nach Energiebedarf kann es hier zu einem erforderlichen Netzausbau kommen. Um dies abschließend und frühzeitig beurteilen zu können bitten wir um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	
4	Handwerkskammer Düsseldorf vom 29.11.2022	<p>Die Handwerkskammer Düsseldorf unterstützt Planungen zur baulichen Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung.</p> <p>Vorab möchten wir jedoch einen wichtigen Punkt anmerken. Vor dem Hintergrund der Stadt der kurzen Wege sowie einer ausreichenden Nutzungsdurchmischung bitten wir, die Ausweisung eines reinen Wohngebiets im Bebauungsplan Nr. 1 zu überdenken und regen stattdessen die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets an. Zudem bitten wir, unabhängig von der gewählten Gebietskategorie nicht störende Handwerksbetriebe im Bebauungsplan Nr. 1 zuzulassen. Auch wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt festgestellt wurde, dass das für ein MI erforderliche Mischungsverhältnis aus gewerblichen Nutzungen und Wohnnutzungen nicht vorhanden ist, halten wir es für zielführender, das nicht störende Gewerbe nicht vollständig aus dem Bebauungsplan Nr. 1 zu verbannen.</p> <p>Gestatten Sie uns den Hinweis, dass viele Gewerke, die als nicht störende Handwerksbetriebe einzuordnen sind, der wohnortnahen Versorgung dienen. Aus stadtplanerischer Sicht trägt das Handwerk in solchen Lagen zu lebendigen Quartieren mit kurzen Wegen bei, stellt eine wohnortnahe Versorgung mit Waren und Dienstleistungen sicher und schafft Arbeitsplätze vor Ort. Zukunftsfähig werden Städte also nur dann sein, wenn es gelingt, dort wohnverträgliche Handwerksbetriebe zu erhalten bzw. zu entwickeln.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Teilfläche mit der vorherigen Mischgebietsfestsetzung erhält im Zuge der Änderungsplanung eine Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet, so dass für den gesamten nördlichen, nordwestlichen und nordöstlichen Teil des Plangebiets nun die Zulässigkeitsvoraussetzungen für nicht störende Handwerksbetriebe gegeben sind.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
5	Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.12.2022	<p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich – falls nicht bereits geschehen – den LVR (Amt für Denkmalpflege im Rheinland) in Pulheim und den LVR (Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen:</p> <p><u>Umweltüberwachung SG 53.2</u></p> <p>Die eingereichten Unterlagen wurden unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) in Bezug auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder betrachtet.</p> <p>Die Schutzabstände bei 110 kV Niederfrequenzanlagen von jeweils 10 m, bezogen auf die äußersten ruhenden Leiter, sind für Gebäude und Grundstücke, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, einzuhalten. Wird der Abstand unterschritten, sollte die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ggf. gutachtlicher nachgewiesen werden.</p> <p>Unter Einhaltung der o.g. Gesichtspunkte bestehen aus meiner Sicht (Immissionsschutz – Überwachung – 26. BImSchV) keine Bedenken</p>	<p>Zu Dez. 35.4:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Zu Dez. 53:</p> <p>Umweltüberwachung SG 53.2:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unterschreitungen des genannten Abstands treten im Bereich der Wohngrundstücke im Plangebiet nicht auf.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
		<p>gegen das geplante Verfahren.</p> <p><u>Umweltüberwachung SG 53.4</u> Gegen die Änderung des oben genannten B-Plans bestehen aus Sicht des SG 53.4 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Chemie) in Bezug auf die Firma RWZ Agrarlager Drevenack, Hunsdorfer Weg 33, 46569 Hünxe keine Bedenken. Der Abstand zwischen der Firma und dem Plangelände beträgt ca. 1.600 m Meter. Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma RWZ Agrarlager Drevenack sind hier nicht bekannt. Des Weiteren liegen keine Nachbarschaftsbeschwerden vor.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p><u>HWRM/ÜSG</u> Das Vorhaben befindet sich in einem nach § 76 WHG, § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG). Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan zu vermerken. Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten der Lippe, die ab einem mittleren Hochwasser (HQ100) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.</p>	<p>Umweltüberwachung SG 53.4: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Zu Dez. 54: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben zur Überschwemmungs- und Hochwasserthematik sind in den Planunterlagen bereits enthalten. Eine Aktualisierung der Gebietsabgrenzungen wird vorgenommen.</p> <p>Zum Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) werden ergänzende Ausführungen in die Entwurfsbegründung aufgenommen, auch unter Berücksichtigung der Starkregenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
		<p>Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRHPV) in Kraft getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Hochwasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung, um Hochwasserrisiken zu minimieren und Schadenspotenziale zu begrenzen.</p> <p>Die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die BRPHV enthält keine Übergangsfristen. Das heißt, bei allen Bauleitplänen, die nach dem 01.09.2021 rechtskräftig geworden sind oder werden, besteht eine Prüfpflicht z. B. nach Ziel I.1.1. Ich weise auch besonders auf die Ziele I.2.1 und II.1.3 sowie die Grundsätze II.1.1 und II.3 hin.</p> <p>Überschwemmungen können auch durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden. Für Nordrhein-Westfalen liegen Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Diese wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem Klimaanpassung (http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/) veröffentlicht. Im Plangebiet sind in den Starkregenhinweiskarten für die Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“ überschwemmte Bereiche ausgewiesen. Die Auswirkungen auf das Vorhaben sind zu prüfen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ▪ Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ▪ Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) <p>Ansprechpartner:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Belange der Denkmallagelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Yokaribas, Tel. 0211/475-3751, E-Mail: volkan.yokaribas@brd.nrw.de ▪ Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.2) Herr Schoffer, Tel. 0211/475-1466, E-Mail: mike.schoffer@brd.nrw.de 	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4) Herr Schmidt, Tel. 0211/475-9363, E-Mail: dennis.schmidt@brd.nrw.de ▪ Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de <p><u>Hinweis:</u> Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/ Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de) und https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-11/20221109_toeb_zustaendigkeiten.pdf</p>	
6	Thyssen Vermögensverwaltung GmbH vom 06.12.2022	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und können Ihnen mitteilen, dass sich das Gebiet knapp außerhalb unserer Berechtssamen auf Salz und Kohle, aber innerhalb unserer Berechtssamen auf Gas befindet. In den besagten Feldern wurde seitens der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH jedoch kein Bergbau betrieben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
7	Kreis Wesel vom 27.01.2023	Aus der Sicht des Kreises Wesel bestehen gegen die von Ihnen beabsichtigte Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Aus fachbehördlicher Sicht nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung: Untere Naturschutzbehörde <u>Landschaftsplanung:</u> Der Bauleitplanbereich liegt nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Hünxe / Schermbeck. Es wird darauf hingewiesen, dass sich direkt westlich an den Planbereich angrenzend das Naturschutzgebiet „WES-001 Lippeaue“ (LANUV Bezeichnung) befindet. Nachteilige Auswirkungen auf das Natur-	Zur Unteren Naturschutzbehörde <u>Landschaftsplanung:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In die Bebauungsplanbegründung wird eine ergänzende Passage über das angrenzende Naturschutzgebiet aufgenommen. Ein direkter Ausschluss nachteiliger Auswirkungen kann nur auf den nachfolgenden Genehmigungsebenen gewährleistet werden. Der Bebauungsplan kann hier nur seiner Hinweisfunktion auf das benachbarte Schutzge-

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
		<p>schutzgebiet (auch temporär während Bauphasen) sind durch die Bauleitplanung auszuschließen.</p> <p>Eine ortsrandeinbindende Begrünung in Richtung Außenbereich (und vor allem in Richtung des Naturschutzgebietes) wird begrüßt.</p> <p><u>Eingriffsregelung:</u> Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken.</p> <p><u>Artenschutzrecht:</u> Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan dann keine Bedenken, wenn die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 28.04.2022 unter Punkt 9 dargelegten Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung Artengruppe Vögel), V2 (Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung Artengruppe Fledermäuse) und V3 (Wurzel- und Stammschutz) beachtet und als Festsetzungen im B-Plan aufgenommen werden.</p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die unten angeführten Punkte Beachtung finden und der B-Plan im weiteren Planungsverlauf dahingehend ergänzt oder korrigiert wird.</p> <p>Hochwasserrisiko- und festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Lippe: Das am 15.12.2022 neu festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Lippe reicht größtenteils nur an die Grenzen des B-Plangebietes heran. Allein ein kleiner Bereich südöstlich des B-Plangebietes (Flur 3/ Flurstück 356) ist vom festgesetzten Überschwemmungsgebiet betroffen.</p>	<p>biet gerecht werden.</p> <p>Der Vorschlag einer Ortsrandeingrünung wird zwar im Grundsatz begrüßt. Da das Plangebiet aber in Richtung Naturschutzgebiet mit einer Verkehrsfläche abschließt und die daran angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht zur Verfügung stehen, kann der Anregung nicht gefolgt werden. Auch im Bereich der an die Straße Feldmark im Westen des Geltungsbereichs liegenden Wohnbaugrundstücke ist eine derartige Festsetzung nicht umsetzbar, da sich dort private Gärten oder Vorgärten befinden.</p> <p><u>Eingriffsregelung:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p><u>Artenschutzrecht:</u> Der Anregung wird gefolgt. Da es sich um allgemeine Vermeidungsmaßnahmen handelt, werden diese aber als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zur Unteren Wasserbehörde Der Anregung wird gefolgt. Das Überschwemmungsgebiet wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Auch die Darstellung des Risikogebiets HQ 100 wird auf der Planurkunde vorgenommen. Die Begründung wird bzgl. der wasserwirtschaftlichen Belange überarbeitet.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
		<p>Hier gelten die baulichen Schutzvorschriften gemäß § 78, § 78a und § 78c WHG. Trotz der geringen Flächenbetroffenheit, empfehle ich das neu festgesetzte Überschwemmungsgebiet zeichnerisch im B-Plan mit aufzuführen und auf die Schutzvorschriften gemäß § 78, § 78a und § 78c nachrichtlich hinzuweisen.</p> <p>Große Flächenanteile des Plangebietes befinden sich im Risikogebiet (HQ 100, nicht deichgeschützt) außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Hier gelten die baulichen Schutzvorschriften gemäß § 78b und § 78c WHG. In den mir vorliegenden Planunterlagen ist jedoch nur ein Risikogebiet mit einer Häufigkeit HQ 500 aufgeführt. Die Bereiche sind im B-Plan zeichnerisch zu kennzeichnen und die textliche Festsetzung dahingehend zu korrigieren.</p> <p>Ferner ist auch die Begründung in Hinblick auf das neu festgesetzte Überschwemmungsgebiet, sowie auf das Hochwasserrisikogebiet HQ 100, anzugleichen.</p> <p><u>Starkregenisiko:</u> Bei Starkregenereignissen ist auf Teilbereichen des Standortes von einer möglichen Überflutungsgefährdung auszugehen (siehe Starkregengefahrenhinweis NRW). Ich rege an, in der textlichen Festsetzung auf diesen Zustand hinzuweisen.</p> <p>Eine Dachflächenbegrünung kann eine Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses durch Retention und Verdunstung des Niederschlagswassers erzielen und damit das Risiko für ein Versagen technischer Entwässerungssysteme bei Starkregenereignissen mindern. Im Hinblick auf ein klimaangepasstes Bauen wird von der Unteren Wasserbehörde begrüßt, dass im B-Plangebiet die Möglichkeit einer Dachflächenbegrünung gegeben ist.</p> <p><u>Niederschlagsentwässerung:</u> In den textlichen Festsetzungen ist auf die bevorzugte Niederschlags-</p>	<p><u>Starkregenisiko:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bebauungsplanbegründung wird um ein entsprechendes Kapitel zur Starkregenthematik ergänzt.</p> <p>Eine textliche Festsetzung zur Dachbegrünung im Bereich von Flachdächern bis 15 % Neigung ist bereits auf der Planurkunde enthalten.</p> <p><u>Niederschlagsentwässerung:</u> Der Anregung wird gefolgt. Eine entsprechende Festsetzung wird aufgenommen. Aufgrund der Größe des Plangebiets, der zu erwartenden</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
		<p>entwässerung im Sinne § 44 LWG hinzuweisen. In der Begründung ist aufzunehmen, dass für die geplanten Neubauten eine ortsnahe Versickerung bevorzugt umzusetzen ist.</p> <p>Die ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers ist vorzunehmen, wenn die örtlichen Gegebenheiten (Grundwasserflurabstand, Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens) es zulassen.</p> <p>Untere Bauaufsicht</p> <p><u>Hinweise:</u> Aus Sicht der Bauaufsicht spricht aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen nichts gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Krudenburg" der Gemeinde Hünxe.</p> <p>Ich rege an, die textlichen Festsetzungen zu Punkt 5 zu konkretisieren und die Formulierung („In allen Baugebieten sind für Einfamilienhäuser höchstens 3 Wohnungen und für Doppelhäuser höchstens 2 Wohnungen zulässig.“) zu überprüfen.</p>	<p>inhomogenen Bodenverhältnisse und der überwiegenden Bestandsbebauung mit bestehenden Entwässerungssystemen wird in der Festsetzung aber der Vorbehalt formuliert, dass eine Versickerung bei Neubauten vorzusehen, wenn die örtlichen Bodenverhältnisse dies zulassen. Untersuchungen zur Versickerungseignung sind dann vorhabenbezogen durchzuführen.</p> <p>Zur Unteren Bauaufsicht Der Anregung wird gefolgt. Der Begriff „Einfamilienhäuser“ wurde durch „Einzelhäuser“ ersetzt.</p>
8	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland vom 16.12.2022	<p>An das Plangebiet grenzt das Bodendenkmal WES 084 – Mittelalterliche Krudenburg an. Die Flächen zur geplanten Nachverdichtung liegen in überwiegend bereits überbauten Flächen. Bedenken gegen die Planung bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.</p> <p>Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Boden-</p>	Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird aufgenommen.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
		<p>denkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, Fax 02801/7762933, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).</p> <p>Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken gegen die Bauleitplanung geäußert:

Amprion, mit Schreiben vom 16.11.2022

Evonik Operations GmbH, mit Schreiben vom 17.11.2022

Landesbetrieb Straßenbau NRW, mit Schreiben vom 18.11.2022

Vodafone West GmbH, mit Schreiben vom 24.11.2022

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 28.11.2022

Thyssengas GmbH, mit Schreiben vom 24.11.2022

Vodafone GmbH, mit Schreiben vom 09.12.2022

Niederrheinische IHK, mit Schreiben vom 12.12.2022

Lippeverband, mit Schreiben vom 12.12.2022

Aufgestellt am:

28. Februar 2023



i.A. Dipl.-Ing. Jan Peter Bertram